

Novellierung der BaustellV vom 1. April 2023 – Was ist anders?

Wie kann der Bauherr sich exkulpieren? Was sollte er beauftragen!

Ziel der BaustellV war die wesentliche Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auf den Baustellen sowie für die spätere Nutzung eines Bauwerkes. Als die BaustellV aufgrund der EU Richtlinie 92/57 vor knapp 25 Jahren ins Leben gerufen wurde, erlitt noch jeder in der Bauwirtschaft Tätige mindestens einen Arbeitsunfall in zehn Jahren. Auch die Anzahl der tödlichen Unfälle war vergleichsweise zu anderen Branchen erheblich. Allein die Kosten für Renten und Hinterbliebene aus Unfallgeschehen während der Arbeit betrug rund 10 Mrd. Euro in Deutschland und davon entfielen 20 Prozent im Bauwesen.

Seit Einführung der BaustellV konnte zunächst ein erheblicher Rückgang des Unfallgeschehens erzielt werden, jedoch stabilisierte sich dieses auf nach wie vor zu hohem Niveau. Insgesamt verunfallen heutzutage immer noch knapp 100.000 Beschäftigte auf Deutschlands Baustellen – 85 davon tödlich. Oder wie es die Tagesschau überschrieb: Alle drei Tage stirbt ein Arbeiter auf dem Bau. (Stand 2022). Wobei kleinere Unfall teilweise gar nicht erfasst werden.

Nicht umsonst fordert die IG Bauen-Arart-Umwelt bessere Kontrollen und mehr Arbeitsschutz. Nunmehr hat der Gesetzgeber deswegen nach vielen Jahren in den Ausschüssen, die seit 1998 geltende BaustellV das erste Mal überarbeitet und diese Novelle ist seit dem 1. April 2023 geltendes Recht. Für die Akteure am Bau gilt es deswegen herauszufinden, was ist neu und welche neuen Anforderungen bestehen insbesondere an den Normadressaten der Verordnung – den Bauherrn?

Neu; Informationspflicht für den Bauherrn

Wichtigste Neuerung ist die Informationspflicht, die sich für den Bauherrn nunmehr umfänglicher gestaltet. Dabei hat der Bauherr grundsätzlich jeden Arbeitgeber und mithin deren Beschäftigte zu informieren, wenn Dauer und Umfang der Arbeiten umfangreicher sind. Der Bauherr hat Arbeitgeber ferner zu informieren, wenn sogenannte „Besonders gefährliche Arbeiten“ (gem. Anhang 2 der Verordnung) ausgeführt werden sollen. Dies war bisher nur dann der Fall, wenn mehrere als (> 1) Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden. Bedeutsam ist ebenso, dass bei den oben bezeichneten gefährlichen Arbeiten nicht mehr die Schwelle von Einzelgewichten größer zehn Ton-

nen gilt. Vielmehr löst es weitere Verantwortlichkeiten für den Bauherrn aus, wenn kraftbetriebene Arbeitsmittel – vulgo Maschinen – zum Heben oder Versetzen eingesetzt werden, was als besonders gefährlich betrachtet wird. Für den Teil der Baustelle, die sich mit der Herstellung des Bauwerkes und der notwendigen Begleitung durch den SigekoordinatorIn befasst, verschärft sich damit einiges. Entwarnung gibt es in dem Sinne nur für die Unterlage für spätere Arbeiten. Dort bleibt es wie gewohnt: In der Planungsphase müssen alle Gefährdungen, die sich für den Betrieb eines Bauwerkes und seiner Anlagen ergeben, beschrieben werden und zwar beginnend in der weiteren Planung also in etwa ab Leistungsphase – LPH 3.

Wann kann der Bauherr ruhig schlafen?

Wie kann der Bauherr sich gegen die weiteren und erhöhten Anforderungen aus der Novelle der Baustellenverordnung aufstellen oder besser gesagt sich exkulpieren? Dazu ist nochmals festzuhalten, dass der Bauherr im Wesentlichen zwei Dinge richtig machen kann und sollte, um seiner Verantwortung als Normadressat gerecht zu werden. Er sollte erstens alles richtig im Sinne der novellierten BaustellV organisieren, also kein Organisationsverschulden begehen und er sollte zweitens eine richtige Wahl des Sigeko treffen, um ein sogenanntes Aufwahlverschulden zu vermeiden.

Auch wenn die Novellierung nur Feinheiten (weitere Informationspflichten und Herabsetzen der Untergrenze bei Einzelgewichten) betrifft, so sind die neuen Verflechtungen der Verantwortlichkeiten aus der BaustellV nicht trivial. Der Bauherr sollte sich deswegen unbedingt eines ausgewie-

senen Fachmannes bzw. einer Expertin bedienen. Das gilt insbesondere dann, wenn die gem. § 4 der Verordnung mögliche Pflichtendelegation auf Dritte nicht erfolgt. Erst dann hat er die Chance einer vollständigen Exkulpation, zumal die Pflichtendelegation auch an Personen die nur „über notwendige Erfahrungen am Bau verfügen“ möglich ist. Dies heißt jedoch nicht, dass wenn die Übertragung an einen Dritten erfolgt ist, keine weitere Qualifikationsprüfung des Sigekos erforderlich wäre.

Das Gegenteil ist der Fall. Nur wenn der Sigeko über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die in den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – RAB 30 explizit beschrieben sind, ist ein geeigneter Koordinator bestellt worden und ein Exkulpation des Bauherrn möglich. Am Rande sei deswegen nochmal bemerkt, dass ein Sigeko für die Anforderungsstufe 2 mindestens über ein Hochstudium nebst weiterer Qualifikationen verfügen muss. Dabei geht die derzeitige Diskussion teilweise in die allgemeine Mindestanforderung „Hochschulstudium“, da es sich, um eine höchst anspruchsvolle Querschnittsqualifikation handelt, die der Sigeko erbringen muss.

Regeln der Technik folgen

Wie kann der Bauherr seinen Pflichten am besten nachkommen und was sollte er beauftragen? Dabei ist es immer hilfreich die sogenannte Vermutungswirkung heranzuziehen. Der Bauherr darf dann davon ausgehen, alles im rechtlichen Sinne richtig gemacht zu haben, wenn er den allgemei-

nen Regeln der Technik folgt. Dazu gehören die detaillierten Beschreibungen der Aufgaben, also auch speziell der nunmehr neuen Aufgaben des Sigekos, wie sie in der Leistungsempfehlung der AHO Fachkommission „Baustellenverordnung“ Nr. 15 nachzulesen sind.

Anders ausgedrückt: beauftragt der Bauherr den Sigeko gem. RAB 30 nach der AHO Schriftenreihe, also der Fachexpertise der wesentlichen Ingenieurverbände Deutschlands, so hat er juristisch alles richtig gemacht. Er hat die komplexe Aufgabengemäß vergeben. Nicht vergeben hat er die Verantwortung im Sinne der Pflichtendelegation nach § 4 der BaustellV. Dieses steht ihm aber frei zu tun, wenn er ruhiger schlafen möchte. In der Novellierung ist diese Möglichkeit nochmals verdeutlicht worden, in dem nicht mehr von dem Koordinator „unbestimmt“ geschrieben wird, sondern von dem „nach § 4 Verantwortlichen“, expressis verbis Tätigkeit verlangt wird. Damit ist die Bedeutung der Auswahl des Bauherrn, wer die BaustellV für den Bauherrn zu erfüllen hat, nochmals in die Grundpflichten hineingeschrieben worden.

Conclusio: Die Novelle der BaustellV fordert vom Bauherrn eine noch deutlichere Beauftragung und weitet die Pflichten insbesondere für kleinere Baustellen nach unten aus.

Dipl.-Ing. Hauke Timm/
M.A. Oliwia Timm

h.t.i. hauke timm interservice Ingenieurbüro



Sigeko = Sigemax.com

Unser Spezialberatungsgebiet ist die passgenaue Sige-Koordination gemäß BaustellV. Dabei geht es primär darum, eine maximal effiziente Sicherheitsorganisation mit den beteiligten Unternehmen zu koordinieren, ohne die Kosten unnötig zu steigern und unter Aktivierung der Sicherheitsfachleute der beauftragten Unternehmen und Projektpartner.

Der Sigeko ist bei uns nicht die Fachkraft für Arbeitssicherheit gem. DGUV 2 der beauftragten Unternehmen, sondern aktiviert vielmehr deren Tätigkeit, deren Teilhabe. Er fordert somit die beste Unterstützung im jeweiligen Projekt bei den beteiligten Unternehmen und Nachunternehmern ein.

h.t.i.hauke timm interservice
www.sigemax.com

KIEL | HAMBURG | BERLIN | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN